Amtliches Mitteilungsblatt

Gemeinde Wittelshofen

Gemeindeverwaltung: Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen
☎ 09854/2 04, Fax 09854/97 96 86
www.wittelshofen.de / e-mail: wittelshofen@vg-hesselberg.de

Nr. 05/2025 Wittelshofen, den 30.04.2025

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen für das Haushaltsjahr 2025

Die Zweckverbandsversammlung hat am 17.02.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 20.03.2025, Az. 941.06-0012/001 SG 22). Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund der §§ 6, 7 und 11 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	504.300,00 €	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.000,00 €	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE 195.000,00 €

Umlegungsschlüssel ist § 12 der Satzung des Zweckverbandes vom 19.12.2001. Die Umlage ist fällig je zur Hälfte zum 01.03.2025 und 01.09.2025

INVESTITIONSUMLAGE 40.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 84.000,00 € festgesetzt (je 42.000,00 € VR Bank und Sparkasse).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ehingen, den 26.03.2025

ZWECKVERBAND RÖMERPARK RUFFENHOFEN

gez. Fickel
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Grünanlagensatzung des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen vom 08.04.2025

Grünanlagensatzung
des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen
vom 08.04.2025

Aufgrund von Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S 385) i. V. m. Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Römerpark Ruffenhofen folgende

Satzung:

§ 1 Begriff, Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

1. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, insbesondere die gestalteten Römerparkflächen einschließlich der Wege, welche der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind. Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst auch den vorhandenen Kinderspielplatz. Der örtliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan grün markiert, der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung. Die Römerparkflächen dienen zudem der Flächensicherung, Vermittlung und Unterhaltung des archäologischen Denkmals “römisches Kastell und Vicus Ruffenhofen“.

§ 2 Zweck

Die Grünanlagen sind Einrichtungen des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
Jedermann hat das Recht die in § 1 genannten Grünanlagen zum Zwecke der Erholung und des Spielens zu benutzen, mit der Einschränkung nach § 3 - Verhalten in den Grünanlagen und § 4 - Benutzungsumfang des Kinderspielplatzes.

Grünanlagen

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

1. In den öffentlichen Anlagen und auf dem Kinderspielplatz sind alle Handlungen untersagt, die den entsprechenden Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen.
2. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere untersagt:

   a) auf den Grünanlagen Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf dem Kinderspielplatz Tiere, insbesondere Hunde dort herumlaufen zu lassen.
   b) auf den Grünanlagen Hunde koten zu lassen ohne den Kot sofort und vollständig zu beseitigen (s. § 7 - Beseitigungspflicht).
   c) auf den Grünanlagen Modell-Autos fahren zu lassen.
   d) das Rauchen durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
   e) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen.
   f) die gärtnerischen oder baulichen Anlagen, sowie die Kinderspielgeräte zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen.
   g) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden (Hausmüll darf nicht in öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden).
   h) auf den Grünanlagen zu reiten.
   i) auf den Grünanlagen Mofas, Mopeds und Motorräder zu benutzen oder Kraftfahrzeuge sowie Anhänger auf den öffentlichen Grünanlagen einschl. dem Spielplatz zu parken.
   j) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
   k) berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss zu verbringen, sich in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen
   l) Drohnen zu benutzen, ausgenommen ist, wenn eine Erlaubnis nach § 5 Nr. 4 vorliegt

m) zu zelten, zu campen, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen, ausgenommen hiervon ist der ausgewiesene Wohnmobilstellplatz,
n) zu betteln.

Kinderspielplatz

§ 4 Benutzungsumfang der Kinderspielplatz

Zeitliche Beschränkung

Der Kinderspielplatz ist vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres von 09.00 bis 19.00 Uhr für die Benutzung geöffnet.

Altersmäßige Beschränkung

Der **Kinderspielplatz** steht Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene den Spielplatz betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein. Erwachsene dürfen keine Spielgeräte benutzen

Allgemeines

§ 5 Erlaubnis

Der Erlaubnis des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen bedarf, wer beabsichtigt, auf den öffentlichen Grünanlagen oder dem Kinderspielplatz

1. Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
2. Veranstaltungen durchzuführen
3. Fahrzeuge zu führen und zu parken
4. mittels Drohnen Film- und/oder Fotoaufnahmen durchzuführen

§ 6 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf dem Kinderspielplatz einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 8 Vollzugsanordnungen

Der Zweckverband Römerpark Ruffenhofen und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (auf Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird hierbei Bezug genommen) in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und des Kinderspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zweckverband Römerpark Ruffenhofen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann verwarnt oder mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 Abs. 1 u. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
2. den in § 3 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
3. der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt,
4. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht unverzüglich nachkommt,
6. einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG). Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Zweckverband Römerpark Ruffenhofen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Ehingen, den 10.04.25

Zweckverband Römerpark Ruffenhofen

gez. Fickel, Verbandsvorsitzender

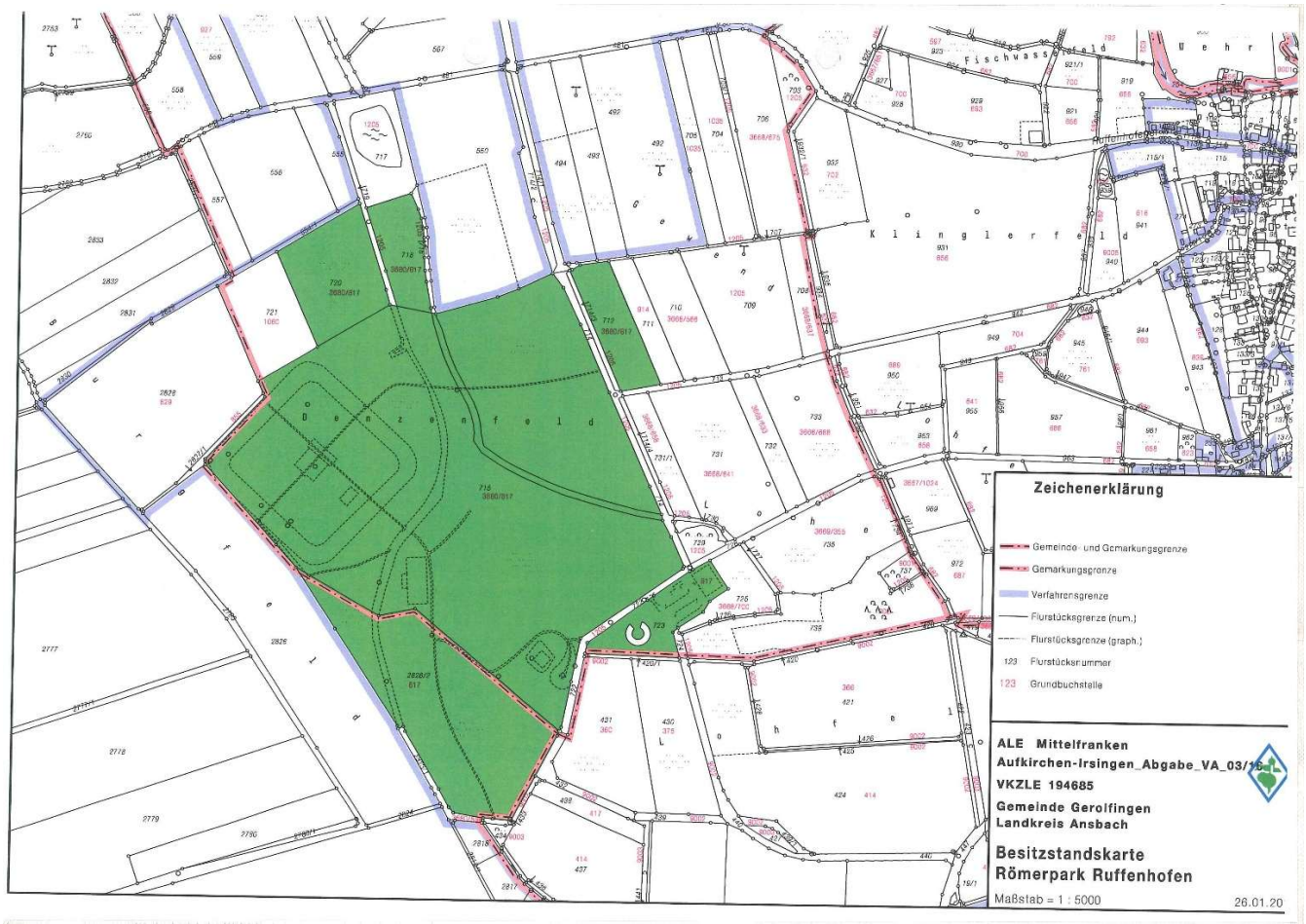

3. Flurneuordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3 Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Geschäftszeichen ALE-MFR-A4-7571-26-4-223
Ansbach, 17.04.2025

B e k a n n t m a c h u n g

Flurneuordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat am 10.04.2025 für die im Verfahren ausgewiesenen Verkehrsanlagen die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (Art.6 Abs.6 BayStrWG). Die Anlagen werden dem Verkehr übergeben, sobald ihr Ausbau abgeschlossen ist.

Ein Ausschnitt aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG), Maßstab 1:1.000, und eine Kopie des Widmungsverzeichnisses sind in der Zeit vom 02.05.2025 mit 16.05.2025 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer Nr. 1.3 während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

gez. Thomas Himml, Vorstandsvorsitzender

4. Befüllungen von Swimmingpools

Aufgrund von Warnungen und Vorgaben zur Trinkwasserhygiene seitens des Normgebers muss die **Befüllung privater Swimmingpools über die Hauswasserinstallation** erfolgen.

Gründe hierfür sind die Gewährleistung der Trinkwasserqualität, die über das Hydrantennetz mittels Feuerwehrarmaturen und –schläuchen nicht gegeben ist. Zudem wird dadurch die aufwendige Installation von Systemtrennern vermieden, was neben der verwaltungsmäßigen Erfassung der Wassermenge zusätzliche Kosten und zeitlichen Aufwand erzeugen würde. Die Versickerung von Poolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Bei dem in der Regel mit Chemikalien aufbereiteten Wasser handelt es sich um Abwasser, das der Kanalisation und Kläranlage zugeführt werden muss. So ist auch die Gebühr für Abwasser mit zu erfassen und zu entrichten.

5. Kampagne zur Kommunalwahl 2026

Im Hinblick auf die Kommunalwahl am 08.03.2026 bietet die Region Hesselberg zwei Infoabende an, bei denen sich Interessierte unverbindlich über eine Kandidatur im Gemeinderat informieren können.

Die Veranstaltungen finden am **Donnerstag, den 15.05.2025 um 19:00 Uhr** im Stadtschloss Herrieden sowie am **Dienstag, 20.05.2025 um 19:00 Uhr** im Mehrzweckraum des Evangelischen Bildungszentrums Hesselberg statt.

Regionale Bürgermeisterinnen und Bürgermeister geben einen Überblick über die wichtigsten Fragen rund um das Ehrenamt im Gremium. Sie informieren über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, den Ablauf einer Kandidatur, den Zeitaufwand und die Rahmenbedingungen. Im Anschluss berichten aktive Gemeinderatsmitglieder in einem Podiumsgespräch über ihre persönlichen Erfahrungen.

Informationen sind auch auf der Website der Region Hesselberg zu finden:
www.region-hesselberg.de/demokratiekampagne

gez.
Leibrich
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Freiwillige Feuerwehr Wittelshofen lädt zum Floriansfest ein

Die Freiwillige Feuerwehr Wittelshofen lädt am **29.05.2025** zum diesjährigen Floriansfest ins Gerätehaus ein. Wie jedes Jahr geht es um **9.30 Uhr** bei einem evangelischen Gottesdienst los. Anschließend wird den ganzen Tag mit Getränken und Essen vom Grill für das leibliche Wohl gesorgt. Für die Stimmung wird ebenfalls bestens gesorgt sein.
Auf Ihr Kommen freut sich die Freiwillige Feuerwehr Wittelshofen.

2. Stammtisch bei der FFW Wittelshofen

Die FFW Wittelshofen möchte gerne einen Stammtisch im Schulungsraum veranstalten. Termin hierfür ist **jeder erste Dienstag im Monat ab 18:00 Uhr**. Auch eine kleine Brotzeit ist hierfür angedacht. Der erste Termin ist **Dienstag, 06.05.2025.** Um besser planen zu können meldet euch bis zum 04.05.2025 bei Florian Großmann (0172/6214683) oder Michael Kristen (0171/8264062) an.
Es freut sich die Vorstandschaft der FFW Wittelshofen

3. Kinderfeuerwehr Wittelshofen

Im Ortsteil Wittelshofen startete vergangenes Jahr die Kinderfeuerwehr. Hierbei treffen sich die Betreuerinnen regelmäßig mit bis zu 12 Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die Kinder haben hier bei ihren Treffen bisher u. a. einen Bollerwagen gestaltet, Kürbisse für Halloween geschnitzt sowie an Weihnachten unseren Christbaum am Dorfplatz verschönert. Durch viele spielerische und malerische Elemente stellt die Gruppe mittlerweile einen wertvollen Bestandteil unserer Wehr dar. Sofern ihr Kind aus Wittelshofen kommt, zwischen 6 und 12 Jahre alt ist und Lust hat mitzumachen, wenden Sie sich an unsere Betreuerinnen Katharina Riedel (0160/8726542), Angela Elz (0171/1057307) und Anna-Lena Kristen (0152/04235194).
Es freuen sich die Betreuerinnen der Kinderfeuerwehr Wittelshofen

4. Ein Tag in der Waldschule – Nachhaltigkeit zum Anfassen für die 3. Klasse der Grundschule Hesselberg-Süd

Ein ganz besonderer Schultag wartete auf die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Grundschule in Wittelshofen: Gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Eva Lindenmeier verbrachten sie einen erlebnisreichen Tag in der Waldschule – ein Ausflug, der ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit stand.
Dank der großzügigen Unterstützung der BayWa-Stiftung wurde der Tag in der Natur möglich gemacht. Begleitet von der erfahrenen Waldpädagogin Frau Multerer tauchten die Kinder spielerisch in die faszinierende Welt des Waldes ein. Durch kleine, altersgerechte Spiele und Entdeckungsaufgaben lernten sie den Lebensraum Wald mit all seinen Pflanzen und Tieren besser kennen. Dabei wurde nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die Begeisterung für unsere heimische Natur geweckt. Ein besonderes Highlight war der gemeinsame Bau eines „Adlerhorsts“ – eine gemütliche Sitzgelegenheit aus Naturmaterialien, in der die Kinder in der Frühlingssonne zur Ruhe kamen.
Der Höhepunkt des Tages war die Pflanzaktion: Jedes Kind durfte einen eigenen Baum pflanzen. Der heimische Förster Johannes Wüst, zuständig für das Forstrevier rund um Dinkelsbühl, erklärte anschaulich, welche Baumarten sich für den tonigen Lehmboden rund um den Hesselberg eignen und welche auch dem zunehmenden Klimawandel standhalten. Mit Rundschaufel und Hacke machten sich die Kinder unter Anleitung im Team ans Werk. Die frisch gepflanzten Bäumchen erhielten anschließend einen Wuchsschutz, um sie vor dem Verbiss durch Rehe zu schützen.
Mit dieser Aktion leisteten die Kinder nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Aufforstung einer abgeholzten Waldfläche, sondern erlebten ganz praktisch, was nachhaltiger Umgang mit der Natur bedeutet. Ein besonderer Tag, der sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.
Ein herzliches Dankeschön gilt Frau Multerer und Förster Wüst für ihr Engagement und ihre Leidenschaft für den Wald.

5. Voranzeige: Dorffest mit 60-jährigem Posaunenchor Jubiläum in Obermichelbach

- **Samstag, den 14.06.2025 ab 18.30 Uhr:** reichhaltige Speisekarte, Unterhaltungsmusik
- **Sonntag, den 15.06.2025:** Festgottesdienst um **9.30 Uhr**, reichhaltige Speisekarte/Mittagstisch, Hüpfburg, Kaffee und Kuchen

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Dienstag, 20.05.2025**
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de